

D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2022	ausgegeben zu Saarbrücken, 9. August 2022	Nr. 48
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang
Evaluation
Vom 28. April 2022.....

486

Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang Evaluation

Vom 28. April 2022

Die Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft (HW) der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 60 und von § 64 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629, 2637), auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge (BMRPO) vom 17. Juni 2015 (Dienstbl. S. 474) sowie des Kooperationsvertrages zwischen der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes und der Universität des Saarlandes vom 16. März 2022 folgende Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang Evaluation erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

I. Studienordnung

- § 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 2a Eignungsprüfung 1. Abschnitt: Studienordnung
- § 3 Struktur des Master-Studiengangs
- § 4 Gliederung und Aufbau des Master-Studiengangs, Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang
- § 5 Leistungspunkte, Studienaufwand
- § 6 Feststellung der Studienzeiten

II. Prüfungsordnung

- § 7 Zweck der Prüfung, akademischer Grad
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüferinnen und Prüfer
- § 10 Master-Prüfung
- § 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten
- § 12 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 13 Master-Arbeit
- § 14 Information über Prüfungsergebnis, Akteneinsicht
- § 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 16 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Aufbewahrungsfrist
- § 18 Ungültigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 19 Akteneinsicht, Widerspruchsverfahren

III. Schlussbestimmung

- § 20 Inkrafttreten

Präambel

Das Studium soll Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten im Bereich Evaluation und deren verwandte Fachgebiete auf wissenschaftlichem Niveau vermitteln und die Studierenden dazu befähigen, Evaluationen konzipieren, durchführen und steuern zu können.

Übergeordnetes Lernziel ist es, Evaluationstheorien und Methoden im Kontext unterschiedlicher Anwendungsbereiche und Funktionen (beispielsweise als Evaluatorinnen und Evaluatoren oder Evaluationsmanagerinnen und Evaluationsmanager) einzusetzen.

Der weiterbildende Master-Studiengang Evaluation wird in Kooperation zwischen der Universität des Saarlandes und der Hochschule für Technik und Wirtschaft angeboten. Die fachliche Verantwortung für den Studiengang obliegt der Studiengangsleitung, deren Mitglieder von den Fakultätsräten der den Studiengang tragenden Fakultäten der beiden Hochschulen bestimmt werden.

Der weiterbildende Master-Studiengang Evaluation wird in Kooperation mit der Fakultät für Sozialwissenschaften der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes auf Grundlage des zu schließenden Kooperationsvertrages durchgeführt. Der akademische Grad wird nach § 58 Absatz 8 i.V.m. § 31 Absatz 1 Satz 1 und 2 SHSG von beiden Hochschulen gemeinsam verliehen.

I. Studienordnung

§ 1

Geltungsbereich, Art des Studienganges

(1) Diese Ordnung regelt Zugangsvoraussetzungen, Inhalt und Aufbau des vornehmlich anwendungsorientierten weiterbildenden Master-Studiengang Evaluation sowie den Zweck, den Inhalt und das Verfahren der abschließenden Prüfung einschließlich der Voraussetzungen für die Zulassung zu dieser Prüfung auf der Grundlage von § 60 und § 64 sowie § 63 SHSG.

(2) Die Studienordnung bestimmt das für die Durchführung des Studiengangs zu gewährleistende Lehrangebot (vgl. § 4). Die von den Studierenden für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus dieser Ordnung.

(3) Das studienbegleitende Dokument (Modulhandbuch, siehe § 4) enthält nähere Angaben über den zeitlichen Verlauf, den Gegenstand und den Umfang der einzelnen vorgesehenen Module (Kurse). Es enthält Angaben darüber, wie viele Leistungspunkte durch die erfolgreiche Absolvierung eines Kurses erworben werden können.

(4) Die Unterrichtssprache ist Deutsch.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss sowie qualifizierte berufspraktische Erfahrungen von in der Regel nicht unter einem Jahr.

(2) Über von der Regel abweichende Einzelfallregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann diese Aufgabe allgemein oder im Einzelfall auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

(3) Zugang können auch Bewerberinnen oder Bewerber erhalten, die über keinen ersten Hochschulabschluss verfügen, wenn sie eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 77 Absatz 5 SHSG besitzen, eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung, Statistik-

und Methodenkenntnisse und deren empirische Anwendung sowie wissenschaftliches Arbeiten in einer Eignungsprüfung ein gemäß § 2a nachweisen können.

(4) Eine Berufstätigkeit ist dann als einschlägig zu betrachten, wenn die beruflichen Erfahrungen eine Vertiefung in Richtung der Zielsetzung des weiterbildenden Master-Studiengangs Evaluation nahelegen.

§ 2a Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung setzt sich aus zwei Bestandteilen zusammen:

- a. der Begutachtung eines einzureichenden Portfolios und
- b. einer dreißigminütigen mündlichen Prüfung.

(2) Die Zulassung zur Eignungsprüfung erfolgt auf einen formlosen schriftlichen Antrag. Der Antrag muss bis spätestens zum 1. April eines Jahres beim Prüfungsausschuss eingereicht werden. Dem Antrag ist das Portfolio beizufügen. Es umfasst folgende Unterlagen:

1. ein Motivationsschreiben, indem die Bewerberinnen oder Bewerber ihre bisherige Kompetenzentwicklung detailliert darlegen und durch qualifizierte Anlagen belegen (Aufgabenbereiche, Weiterbildungsteilnahmen, Projekte, Arbeitszeugnisse),
2. tabellarischer Lebenslauf,
3. Schulzeugnisse und ggf. Ausbildungszeugnisse,
4. Arbeitszeugnisse bzw. Nachweis über alle praxisrelevanten Tätigkeiten und
5. Nachweis über Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen erbracht wurden.
6. Eine befürwortende Stellungnahme der Deutschen Außenhandelskammer bzw. der zuständigen Industrie- und Handelskammer.

(3) Die Zulassung zur mündlichen Eignungsprüfung ist zu versagen, wenn

1. die Unterlagen nach Absatz 2 nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden oder
2. die Berufstätigkeit keine hinreichend inhaltlichen Zusammenhänge zum weiterbildenden Master-Studiengang Evaluation aufweist oder
3. die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 3 der Ordnung nicht erfüllt sind.

Über die Zulassung zur mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

(4) Die mündliche Prüfung dauert für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten i.d.R. dreißig Minuten. Sie kann ggf. mittels eines geeigneten digitalen Mediums erfolgen. Die mündliche Prüfung wird vor einem Mitglied der Studiengangsleitung des weiterbildenden Master-Studiengangs Evaluation in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die mündliche Prüfung ist von der Prüferin oder dem Prüfer als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ zu werten.

(5) In der mündlichen Prüfung sollen die Bewerberinnen oder Bewerber nachweisen, dass sie über die Voraussetzungen des § 2 Absatz 3 sowie über die theoretischen und methodischen Kenntnisse zum wissenschaftlichen Arbeiten verfügen. Dies umfasst insbesondere die Kenntnisse von Methoden und Statistik sowie der formalen Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens.

(6) Über Verlauf und Inhalt der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der festgestellt werden:

1. der Name der Prüferin oder des Prüfers,
2. der Name der sachkundigen Beisitzerin oder des sachkundigen Beisitzers,
3. Beginn und Ende der mündlichen Prüfung,

4. die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung und
5. das Ergebnis der mündlichen Prüfungsleistung.

Die Bewertung erfolgt unmittelbar nach Beendigung der Prüfung unter Ausschluss der Bewerberin oder des Bewerbers. Das Ergebnis ist der Bewerberin oder dem Bewerber im Anschluss an die Bewertung bekannt zu geben.

(7) Über die bestandene Eignungsprüfung ist eine Bescheinigung auszustellen, die von der Prüferin oder dem Prüfer unterzeichnet wird.

§ 3

Struktur des Master-Studiengangs

(1) Der weiterbildende Master-Studiengang Evaluation umfasst 120 ECTS. Erworben werden diese durch den erfolgreichen Abschluss des Lehrangebots im Umfang von 90 ECTS (vgl. § 4) und die Anerkennung einer einschlägigen Berufstätigkeit im Umfang von 30 ECTS. Über die Anerkennung der Einschlägigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) In dem Studiengang werden die für den Master-Abschluss erforderlichen Studieninhalte vermittelt durch

1. netzbasierte Lehrveranstaltungen (Online-Seminare) und
2. die verpflichtende Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen während des Studiums. Sollte es der oder dem Studierenden nicht möglich sein, die Präsenzveranstaltungen zu besuchen, so ist der Besuch im darauffolgenden Jahr nachzuholen.

§ 4

Gliederung und Aufbau des Master-Studiengangs, Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang

(1) Das zu gewährleistende Lehrangebot umfasst 90 ECTS und mindestens folgende Module, von denen die Studierenden 90 ECTS besuchen müssen:

Legende der nachfolgenden Tabelle:

b= benotet

ECTS= European Credit Transfer System

KO=Kolloquium

ME= Modulelement

PVL= Prüfungsvorleistung

SWS= Semesterwochenstunde

u=unbenotet

Ü= Übung

VL= Vorlesung

Module und Modulelemente	Regel-Sem.	ECTS	SWS	Veranst.-Typ	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung
M1 Evaluationstheorien (Pflichtmodul)	1.	12	7			
1 Vorlesung Evaluationstheorien		3	2	VL	-	Klausur (b)
2 Übung Evaluationstheorien		3	2	Ü	Referat/schriftl. Ausarb.(PVL) (u)	
3 Vorlesung Organisation und Qualitätsmanagement		3	1	VL	-	
4 Übung Organisation und Qualitätsmanagement		3	2	Ü	Referat/schriftl. Ausarb. (PVL) (u)	
M2 Grundlagen Evaluationsmethoden (Pflichtmodul)	1.+2.	10	5			
1 Methodische Grundlagen der Evaluation		2	1	VL	-	Klausur (b)
2 Allgemeine Evaluationsmethoden I		4	2	Ü	-	
3 Allgemeine Evaluationsmethoden II		4	2	Ü	-	
M3 Vertiefung Evaluationsmethoden (Pflichtmodul)	2.	10	4			
1 Vertiefende Evaluationsmethoden I		5	2	VL oder Seminar	-	Referat oder schriftliche Ausarbeitung (b)
2 Vertiefende Evaluationsmethoden II		5	2	VL oder Seminar	-	Referat oder schriftliche Ausarbeitung (b)
M4 Evaluationsmanagement (Pflichtmodul)	1.+2.	12	4			
1 Planung und Vorbereitung		3	2	Seminar	-	Mündl.Prüfung (b)
2 Durchführung/ Implementation		9	2	Seminar	-	Projektarbeit (b)
M5 Evaluationskommunikation (Pflichtmodul)	3.	8	4			
1 Kommunikation/ Beteiligung		5	2	Seminar	-	Projektarbeit (b)
2 Nutzung und Nutzen		3	2	Seminar	-	Referat (b)

Module und Modulelemente	Regel-Sem.	ECTS	SW S	Veranst.-typ	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung
M6 Politikfeldspezifische Spezialisierungen: Einführung (Pflichtmodul)	3	10	4			
1 Vorlesung Evaluation im Politikfeldvergleich		3	1	VL	-	Klausur (b)
2 Übung Evaluation im Politikfeldvergleich		3	1	Ü	-	
3 Vorlesung Einführung in ein ausgewähltes Politikfeld und Politikfeldanalyse		4	2	VL	-	
M7 Politikfeldspezifische Spezialisierungen: Evaluationsstudien (Pflichtmodul)	3.+ 4.	12	4			
1 Evaluationsstudien I		6	2	Seminar	-	Mündliche Prüfung (b)
2 Evaluationsstudien II		6	2	Seminar	-	Referat oder schriftl. Ausarbeitung (b)
M8 Master-Thesis und Masterarbeitskolloquium (Pflichtmodul)	4.	16	2			
1 Kolloquium		2	2	KO	-	Master-Thesis (b)
2 Master-Thesis		14	0	Thesis	-	
Summe Module 1-8		90	34			
Anerkennung einschlägiger Berufstätigkeit		30				
Gesamt		120				

(2) Der weiterbildende Master-Studiengang Evaluation erfordert einen Studienaufwand von insgesamt mindestens 2.700h. Der wöchentliche Zeitaufwand für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen beträgt durchschnittlich 20 Stunden.

(3) Eine Aufnahme des Studiums ist nur zum Wintersemester möglich.

(4) Die Regelstudienzeit des weiterbildenden Master-Studiengangs Evaluation (Vollzeitstudium) beträgt einschließlich der Zeit bis zum Abschluss der Master-Prüfung 4 Semester.

(5) Die Regelstudienzeit für ein Teilzeitstudium im weiterbildenden Master-Studiengang Evaluation beträgt einschließlich der Zeit bis zum Abschluss der Master-Prüfung 7 Semester. Werden nur Teile des Master-Studiums in Teilzeit gestaltet, errechnet sich die Regelstudienzeit aus den jeweiligen Anteilen, wobei das Ergebnis auf volle Semester aufgerundet wird. Das Semester, in welchem die Master-Arbeit angefertigt wird, muss immer in Vollzeit studiert werden.

(6) Das Modulhandbuch dient der Ergänzung der Studien- und Prüfungsordnung und enthält detaillierte Regelungen zu Studienaufbau und Studieninhalten.

§ 5**Leistungspunkte, Studienaufwand**

(1) Für die erfolgreich erbrachten Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte (Credit Points – CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Sie entsprechen dem Zeitaufwand, der in der Regel für das Studium der Lehrmaterialien oder den Besuch der Lehrveranstaltung, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes und die Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen erforderlich ist (pro CP 30 h). Die Leistungspunkte werden für das erfolgreiche Erbringen der Studien- und Prüfungsleistungen unabhängig von den hierbei erreichten Bewertungen vergeben.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Klausuren beträgt nicht weniger als 60 und nicht mehr als 180 Minuten. Mündliche Prüfungen dauern nicht weniger als 15 und nicht mehr als 60 Minuten. Klausuren und mündliche Prüfungen können auch als elektronische Fernprüfung (Online-Format) durchgeführt werden.

§ 6**Feststellung der Studienzeiten**

(1) Bei der Feststellung der Studienzeiten, die für die Erbringung von Studienleistungen oder die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlichen oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien der Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studenten- oder Studierendengerichts,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. durch Schwangerschaft, die Erziehung eines minderjährigen Kindes oder die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger bedingt waren;

im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen.

(2) Die Nachweise nach den Nummern 1 und 2 obliegen der oder dem Studierenden.

II. Prüfungsordnung**§ 7****Zweck der Prüfung, akademischer Grad**

(1) Die Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes und die Fakultät für Sozialwissenschaften der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes bieten die Gelegenheit, die Master-Prüfung für den berufsqualifizierenden Abschluss des weiterbildenden Master-Studiengangs Evaluation abzulegen. Sie dient der Feststellung ob die Bewerberin oder der Bewerber die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie die Kenntnis vertiefter Grundlagen und wesentlicher Forschungsergebnisse auf dem Gebiet der Evaluation besitzt und aufgrund der hohen Anwendungsorientierung des Master-Studiengangs in der Lage ist, eine Evaluation zu planen, durchzuführen und auszuwerten.

(2) Die Master-Prüfung umfasst die während des Studiums erbrachten Prüfungsleistungen sowie die Master-Arbeit.

(3) Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird der akademische Grad „Master of Arts, M.A.“ als gemeinsamer Grad beider beteiligter Hochschulen verliehen.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Die Durchführung der Master-Prüfung obliegt der Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes und der Fakultät für Sozialwissenschaften der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes. Die Fakultäten bilden einen gemeinsamen Prüfungsausschuss, der mit Vertreterinnen und Vertreter beider Hochschulen zu besetzen ist.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. vier Personen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, darunter die Studiengangsleitungen von UdS und htw saar,
2. zwei Personen aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. eine Person aus der Gruppe der Studierenden.

(3) Sofern Mitglieder verhindert sind, nehmen ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter das Stimmrecht wahr. Die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von den zuständigen Fakultätsräten auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedergruppe für bis zu zwei Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorzunehmen. Eine Wiederwahl der stellvertretenden sowie der gewählten Mitglieder ist zulässig.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Reihe der Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 1 seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter, wobei in der Regel beide Hochschulen vertreten sein müssen.

(5) Dem Prüfungsausschuss obliegt es, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung zu überwachen. Er kann die ihm zugewiesenen Aufgaben allgemein oder im Einzelfall auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen, soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder physisch oder via digitaler Zuschaltungsmöglichkeiten anwesend ist. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Entscheidungen werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder sind zur Verschwiegenheit gemäß § 15 Absatz 3 SHSG und den Bestimmungen der Grundordnung der Universität des Saarlandes und der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes verpflichtet.

§ 9 Prüferinnen und Prüfer

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern können Personen bestimmt werden, die in der Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes oder in der Fakultät für Sozialwissenschaften der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes als Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer tätig sind oder als pensionierte/emeritierte Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer dort tätig waren; ferner Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer anderer Hochschulen, Privatdozentinnen oder Privatdozenten und außerplanmäßigen Professorinnen oder Professoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bzw. Lehrkräfte für besondere Aufgaben. In begründeten Fällen können auch Lehrbeauftragte verwandter Fachrichtungen der beteiligten Hochschulen und erfahrene Berufspraktikerinnen oder Berufspraktiker mit einem einschlägigen Hochschulabschluss

(Diplom/Master) für den Bereich ihres Lehrauftrags zu Prüferinnen und Prüfer bestimmt werden.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihren Entscheidungen unabhängig.

§ 10 Master-Prüfung

(1) Zur Master-Prüfung wird auf Antrag zugelassen, wer das ordnungsgemäße Studium des weiterbildenden Master-Studiengangs Evaluation nachweist.

(2) Das ordnungsgemäße Studium besteht aus einem viersemestrigen Studium (vgl. § 4 Absatz 4) und schließt die Teilnahme an den Präsenzphasen ein.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Master-Prüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Dem Antrag auf Zulassung zur Master-Prüfung sind folgende Nachweise beizufügen, sofern sie nicht bereits dem Prüfungsausschuss vorliegen:

1. Bescheinigung über die Einschreibung an der Universität des Saarlandes und der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes für das ordnungsgemäße Studium und Belege über die Entrichtung des Studienentgelts;
2. Nachweis der erlangten Leistungspunkte durch die Teilnahme an allen netzbasierten Lehrveranstaltungen während des Studiums und der in diesem Zusammenhang bestandenen Prüfungsleistungen;
3. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an allen Präsenzphasen;
4. Bescheinigungen über die erfolgreiche Bearbeitung der schriftlichen und mündlichen Studien- und Prüfungsleistungen.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss; er kann die Entscheidung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für diesen Studiengang übertragen. Die Zulassung ist zu versagen,

1. wenn die in dieser Ordnung genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. wenn die Bewerberin oder der Bewerber Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen im Master-Studiengang oder gleichwertige Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in einem anderen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden und damit den Prüfungsanspruch verloren hat,
3. wenn die Bewerberin oder der Bewerber sich in einem gleichwertigen Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in einem Prüfungsverfahren befindet,
4. solange nicht alle für das Studium erforderlichen Entgelte und Beiträge beglichen sind.

§ 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten

(1) Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und Master-Prüfungen an anderen Hochschulen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Dies gilt nicht, sofern wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Die zu vermittelnden Inhalte und Kompetenzen werden im Modulhandbuch festgelegt. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden mitzuteilen. Der Universität obliegt die Beweisführung, d.h. sie hat den Studierenden die Gründe darzulegen.

(3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten an ausländischen Hochschulen sowie dort erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Im Rahmen von Anerkennungsverfahren haben die Studierenden dem Prüfungssekretariat Evaluation Bestätigungen vorzulegen, aus denen sich die Anzahl der Leistungspunkte, die Bewertungen und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang oder an einer anderen Hochschule ergeben. Die Bestätigungen müssen von denjenigen Hochschulen ausgestellt sein, von denen die Leistungspunkte vergeben wurden.

(5) Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen CP anzurechnen.

§ 12

Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Für die Master-Prüfung werden neben dem Ergebnis der Master-Arbeit auch die Ergebnisse der sonstigen erforderlichen Prüfungsleistungen herangezogen. Die Noten der Modulprüfungen gehen gewichtet nach den CP der beteiligten Module in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(2) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen und die Master-Arbeit mit mindestens der Note 4,0 bewertet wurden und die Bewerberin oder der Bewerber mindestens 120 Leistungspunkte erworben hat.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen (z.B. Klausuren, mündliche Prüfungen, Referate, Essays und Hausarbeiten) werden folgende Noten verwendet: Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten in Anlehnung an das ECTS-System werden zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen die in der deutschen Benotungsskala üblichen Noten 1 bis 5 verwendet, die zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden können (die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen). Eine Prüfung gilt als bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Im Detail werden für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen folgende Noten verwendet:

1,0 / 1,3 (sehr gut):	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.
1,7 / 2,0 / 2,3 (gut):	eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.
2,7 / 3,0 / 3,3 (befriedigend):	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
3,7 / 4,0 (ausreichend):	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.
5,0 (nicht bestanden):	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) Die Note eines Moduls ist das mit den Leistungspunkten der benoteten Prüfungsleistungen gewichtete arithmetische Mittel. Noten, die sich aus zwei oder mehreren Einzelnoten zusammensetzen, werden auf die erste Stelle hinter dem Komma abgerundet und wie folgt aufgeführt:

1,0 – 1,5 (sehr gut)
1,6 – 2,5 (gut)
2,6 – 3,5 (befriedigend)
3,6 – 4,0 (ausreichend)
4,1 – 5,0 (nicht bestanden)

(5) Wird die Master-Arbeit von den Prüferinnen bzw. Prüfern unterschiedlich bewertet, so errechnet sich die Note für diese Arbeit als arithmetischer Mittelwert der vorgeschlagenen Noten. Der Mittelwert wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet.

(6) Zur Berechnung der Gesamtnote werden die Noten aller zugehörigen Module bzw. die Note der Abschluss-Arbeit jeweils zunächst mit dem CP-Wert des jeweiligen Moduls bzw. der Abschluss-Arbeit multipliziert und das Ergebnis addiert. Das Ergebnis der Addition wird durch die Summe der CP der beteiligten Module und der Abschluss-Arbeit dividiert. Dieses Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet. Im Zeugnis wird sie wie folgt ausgeführt:

1,0 – 1,5 (sehr gut)

1,6 – 2,5 (gut)

2,6 – 3,5 (befriedigend)

3,6 – 4,0 (ausreichend)

(7) Bei Prüfungsleistungen von Studierenden mit Behinderung sowie von Nicht-Muttersprachlerinnen oder Nicht-Muttersprachler sind deren besondere Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen. Bei Behinderungen, die sich auf die Prüfungsleistungen auswirken können, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag die Bearbeitungszeiten verlängern, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, oder sonstige, der Behinderung angemessene Erleichterungen z.B. in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewähren; in besonders gelagerten Einzelfällen kann die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen in anderer Form gestattet werden. Die Beeinträchtigung ist darzulegen und durch ärztliches Zeugnis, das die für die Behinderung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, nachzuweisen. Der Antrag sollte spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann diese Aufgabe allgemein oder im Einzelfall auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

§ 13 Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, ein evaluationsspezifisches Thema oder Projekt innerhalb begrenzter Zeit unter Berücksichtigung der während des Studiums gewonnenen theoretischen Erkenntnisse unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten, wissenschaftlich fundiert zu reflektieren und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Master-Arbeit Vorschläge zu machen. Das Thema der Master-Arbeit wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den beiden Prüferinnen oder Prüfern bestätigt.

(3) Die Master-Arbeit ist nach der Zulassung der oder des Studierenden zur Master-Prüfung in der Regel im vierten Semester anzufertigen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten werden vom Prüfungsausschuss schriftlich die Bestätigung des Themas der Master-Arbeit sowie der Bestätigungs- und der Abgabezeitpunkt bekannt gegeben. Der Zeitpunkt der Bestätigung ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Zeit von der Bestätigung des Themas bis zur Abgabe der Master-Arbeit (Bearbeitungszeit) beträgt 12 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Näheres zur Master-Arbeit regelt das Modulhandbuch.

(5) Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens 4 Wochen verlängern. Der Antrag auf Verlängerung muss

spätestens einen Monat vor dem Ende der Bearbeitungszeit nach § 13 Absatz 4 Satz 1 beim Prüfungsausschuss digital eingereicht worden sein. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Der Prüfungsausschuss kann diese Aufgabe allgemein oder im Einzelfall auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

(6) Muss die Bearbeitung der Master-Arbeit wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat, um mehr als eine Woche unterbrochen werden, so ruht die Frist zur Bearbeitung während dieser Unterbrechung. Der Grund für die Unterbrechung ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich dem Prüfungssekretariat Evaluation nachzuweisen, im Krankheitsfall durch ärztliches Attest. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten berücksichtigt. Wird die Master-Arbeit um mehr als sechs Wochen Dauer unterbrochen, so wird die Bearbeitung abgebrochen. Nach Wegfall der Gründe für die Unterbrechung muss umgehend ein neues Master-Arbeits-Thema beantragt werden. Der Prüfungsausschuss kann diese Aufgabe allgemein oder im Einzelfall auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Evaluation übertragen. Das Attest muss folgende Angaben enthalten: Das Attest muss die Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung sowie die Angabe der sich daraus ergebenden Behinderung in der Prüfung enthalten. Die genaue Bezeichnung der Krankheit ist zweckmäßig, aber nicht entscheidend. Die Entscheidung über die Prüfungsunfähigkeit hat der Prüfungsausschuss zu treffen, nicht die Ärztin oder der Arzt. Der nicht weiter begründete Hinweis, dass die Kandidatin oder der Kandidat prüfungsunfähig sei, genügt daher nicht. Schlichte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen sind nicht ausreichend. Verlangt die Kandidatin oder der Kandidat von von einer Ärztin oder einem Arzt ein in diesem Sinne ordnungsgemäßes Attest, kann sich die Ärztin oder der Arzt nicht erfolgreich auf ihre oder seine Schweigepflicht berufen. Im Verlangen der Kandidatin oder des Kandidaten, ein zur Feststellung seiner Prüfungsunfähigkeit durch den Prüfungsausschuss geeignetes Attest auszustellen, liegt die konkludente Entbindung der Ärztin oder des Arztes von der Schweigepflicht. Gelingt der Nachweis der Prüfungsunfähigkeit nicht, geht dies zu Lasten der Kandidatin oder des Kandidaten, der insoweit die Beweislast trägt.

(7) Die Kandidatin oder der Kandidat kann das Thema der Master-Arbeit nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit zurückgeben. Im Falle der fristgerechten Rückgabe muss innerhalb von vier Wochen nach Rückgabe ein neues Thema beantragt werden; mit der Ausgabe des zweiten Themas beginnt erneut die Bearbeitungszeit nach §13 Absatz 4 Satz 1.

(8) Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit gemäß Absatz 8 seinen entsprechend gekennzeichneten Teil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und dass er weder diese Arbeit noch Teile davon bereits an anderer Stelle zu Prüfungszwecken eingereicht hat. Das Prüfungssekretariat Evaluation sowie die Prüferinnen oder Prüfer können die Arbeit diesbezüglich, insbesondere mittels Plagiatsoftware, überprüfen. Bei Verstoß kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden. Die Master-Arbeit kann auf Deutsch oder Englisch verfasst werden.

(9) Die Master-Arbeit ist bis zum Ende der Bearbeitungszeit beim Prüfungsausschuss in zwei Druckexemplaren und einer digitalen Fassung (gängiges Format, beispielsweise Word oder PDF-Format) auf einem beiliegenden elektronischen Datenträger (vorzugsweise CD, DVD oder USB-Stick) oder durch Dateitransfer zu einem vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Speicherort abzugeben; bei Einsendung durch die Post ist die Frist gewahrt, wenn der Poststempel das Datum des letzten Tages der Bearbeitungszeit trägt. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. In begründeten Ausnahmefällen genügt es zur Wahrung der Frist, wenn die digitale Fassung fristgerecht eingereicht wird.

(10) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüferinnen und Prüfer zu bewerten, die mit ihrem Einverständnis von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt werden; die Betreuerin oder der Betreuer der Master-Arbeit muss Erstprüferin oder Erstprüfer (Erstgutachterin oder Erstgutachter) sein. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zur Zweitprüferin oder Zweitprüfer (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) bestellt werden, sofern sie promoviert sind. Beide Prüfer geben spätestens nach drei Monaten nach Einreichen der Arbeit ein schriftliches Gutachten ab, das eine Note enthalten muss.

§ 14

Information über Prüfungsergebnis, Akteneinsicht

(1) Jeweils unverzüglich nach der Bewertung der Prüfungsleistungen, wie beispielsweise Klausuren, Hausarbeiten und Essays und der Master-Arbeit werden den Bearbeiterinnen oder Bearbeiter die Ergebnisse mitgeteilt.

(2) Kandidatinnen oder Kandidaten wird auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsleistung und die Gründe für die Bewertung gewährt. Der Antrag ist innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntgabe des Ergebnisses beim Prüfungsausschuss zu stellen, der Ort und Zeit der Einsichtnahme bestimmt.

§ 15

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Jede Prüfungsleistung, die mit einer schlechteren Note als „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde und somit als nicht bestanden gilt, kann zweimal wiederholt werden. Die Master-Arbeit kann nur einmal wiederholt werden. Erfolgreich erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nachhol- bzw. Wiederholungsprüfungen werden in der Regel regelmäßig zu den regulären Prüfungszeiten angeboten. Ist die Master-Arbeit nicht bestanden, ist deren Wiederholung in der Regel innerhalb von 6 Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens zu beantragen. Detaillierte Regelungen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt. Bei Versäumung der Wiederholungsfrist gilt eine Wiederholungsprüfung als nicht bestanden.

(3) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen eine dritte Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungszeitpunkt gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Fristen einräumen. Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn die oder der Studierende sämtliche Leistungskontrollen des Studiengangs bis auf die Prüfungsleistung, für die sie oder er die dritte Wiederholung beantragt, mit Erfolg abgelegt hat.

§ 16

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann von jeder Prüfung bis 1 Woche vorher ohne Angabe von Gründen zurücktreten, wenn er seinen Rücktritt dem Prüfungssekretariat Evaluation persönlich oder schriftlich mindestens eine Woche vor dem Prüfungstermin mitteilt. Bei schriftlicher Mitteilung ist die Frist gewahrt, wenn der Poststempel das Datum des letzten Tages der Frist trägt.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden (5,0), wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin versäumt oder wenn er ohne triftigen Grund nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt oder die Master-Arbeit nicht innerhalb der Bearbeitungszeit abgibt.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sowie die voraussichtliche Dauer ihres Vorliegens sind unverzüglich schriftlich bei dem Prüfungssekretariat Evaluation geltend zu machen und nachzuweisen. Im Falle der Verhinderung wegen Krankheit durch ärztliches Zeugnis, das genügend bestimmte Angaben zum Umfang und zur voraussichtlichen Dauer der durch die Krankheit bewirkten Beeinträchtigung der Kandidatin oder des Kandidaten enthalten muss. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Rücktritts- oder Säumnisgründe anerkannt, kann die Kandidatin oder der Kandidat die Fortführung der Prüfung beantragen; bereits vorliegende Prüfungsergebnisse bleiben erhalten.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden (5,0). Eine Kandidatin oder ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Aufsichtsführenden nach vorangegangener Verwarnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die zu erbringende Prüfungsleistung als nicht bestanden (5,0). In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Für die Kandidatin oder den Kandidaten nachteilige Entscheidungen nach den Absätzen 3 und 4 sind ihr oder ihm unverzüglich schriftlich bekannt zu geben, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten auch für die Anfertigung der Klausuren in Präsenzveranstaltungen der ersten zwei Semester.

§ 17

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Aufbewahrungsfrist

(1) Ist die Master-Prüfung bestanden, erhalten Absolventinnen und Absolventen innerhalb von drei Monaten (Datum des Poststempels) ein Zeugnis in Form eines ToR (Transcript of Records), das die Note der Master-Arbeit, der im Studium erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote der Master-Prüfung enthält. In das Zeugnis wird ferner auch das Thema der Master-Arbeit und die Namen der beiden Prüferinnen oder Prüfer (Gutachterinnen oder Gutachter) aufgenommen. Ebenso werden alle Veranstaltungen des Studiengangs genannt, in denen die erfolgreiche Teilnahme nachgewiesen wurde. Die entsprechenden Modul-Benotungen werden hinzugefügt.

(2) Die Absolventinnen oder Absolventen erhalten außerdem eine Master-Urkunde und ein Diploma Supplement. Alle Dokumente werden in deutscher Sprache ausgestellt.

(3) Als Datum des Zeugnisses ist der Tag einzutragen, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Das Zeugnis (ToR) wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden unterschrieben und mit dem Siegel der Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes sowie dem Siegel der Fakultät für Sozialwissenschaften der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes versehen.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Master-Prüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades eines „Master of Arts (M.A.)“ mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt, die die Gesamtnote der Master-Prüfung enthält. Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Sozialwissenschaften der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für

Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes unterzeichnet sowie mit beiden Fakultätssiegeln versehen.

§ 18 Ungültigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Hatte die Absolventin oder der Absolvent bei einer Prüfungsleistung oder prüfungsrelevanten Studienleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevanten Studienleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden war, berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden (5,0) erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Absolventin oder der Absolvent hierüber hatte täuschen wollen, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hatte die Absolventin oder der Absolvent die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss nach den entsprechend anzuwendenden Regelungen in § 48 SVwVfG über die Rücknahme der Prüfungsentscheidung.

(3) Betroffenen Absolventinnen oder Absolventen ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Ein unrichtiges Prüfungszeugnis, eine unrichtige Bescheinigung oder eine unrichtige Master-Urkunde sowie ein unrichtiges Diploma Supplement sind einzuziehen und erforderlichenfalls berichtigt neu zu erteilen.

§ 19 Akteneinsicht, Widerspruchsverfahren

(1) Nach Abschluss der Prüfung kann die Kandidatin oder der Kandidat auf ihren oder seinen Antrag die vollständigen Prüfungsakten einsehen.

(2) Gegen die Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung findet das Widerspruchsverfahren gemäß § 68 VwGO statt. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss, im Fall von Einwänden gegen die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen auf der Grundlage einzuholender Stellungnahmen der am Zustandekommen der Bewertung beteiligten Prüferinnen oder Prüfer.

III. Schlussbestimmung

§ 20 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 5. August 2022



Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)